



Satzung der Sozialdemokratischen Partei Europas (Beschlossen vom 7. Kongress der SPE, 7.-8. Dezember 2006 in Porto)

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung

1.1 Nach Maßgabe des belgischen Gesetzes wird eine internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck mit der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Europas“ gegründet, in Kurzform und in der Folge als SPE bezeichnet, um die sozialistischen, sozialdemokratischen, Labour- und demokratischen progressiven Parteien sowie Organisationen zusammenzuführen.

1.2 Die SPE trägt eine offizielle Bezeichnung in sämtlichen EU-Amtssprachen jener Länder, in denen sie eine Partei als Vollmitglied zählt. Diese befinden sich in Anhang 1 der vorliegenden Satzung. Sowohl die vollständige Bezeichnung als auch die Abkürzung dürfen unterschiedslos genutzt werden.

Artikel 2 – Rechtsgrundlage

2.1 Artikel 191 des EG-Vertrages räumt ein, dass „politische Parteien auf europäischer Ebene wichtig sind als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.“

2.2 Die SPE führt ihre Aktivitäten durch, verfolgt ihre Ziele und ist aufgestellt und finanziert nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 über die Satzung und die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene.

2.3 Die Vereinigung richtet sich nach den Bestimmungen von Überschrift III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Erwerbszweck, internationale Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder Stiftungen.

2.4 Eine Geschäftsordnung darf vom Präsidium angenommen werden. Bei der Annahme einer Geschäftsordnung wird diese an alle Mitglieder gesandt und für alle Mitglieder verbindlich sein.



Artikel 3 – Zweck und Ziele

3.1 Sinn und Zweck der SPE ist die Verwirklichung internationaler Ziele unter voller Einhaltung der Basisgrundsätze der Europäischen Union, und zwar die Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit, der Solidarität, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sowie der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit.

3.2 Mit Blick auf die Vielfalt der Völker in Europa und auf unsere Vergangenheit fördert die SPE den Wert der Toleranz und verurteilt insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In diese Satzung nimmt sie in Anhang 4 die Erklärung „Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“ mit auf, die durch den 5. SPE-Kongress vom 7. und 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedet wurde.

3.3 Im Einzelnen lauten die Ziele der SPE wie folgt:

- Die sozialistische, sozialdemokratische, Labour- und demokratische progressive Bewegung in der Union und europaweit stärken;
- Die Mitglieder der Parteien an den Aktivitäten der SPE teilhaben lassen;
- Ein enges Arbeitsverhältnis zwischen der SPE, den nationalen Parteien, den nationalen Parlamentsfraktionen, der SPE-Fraktion im Europäischen Parlament, der SPE-Fraktion im Ausschuss der Regionen, den SPE-Mitgliedern mit Mandaten in EU-Institutionen (Rat, Kommission und Parlament), den SPE-Frauen, ECOSY und anderen sozialistischen sowie sozialdemokratischen Organisationen aufbauen;
- Eine enge Zusammenarbeit mit der sozialistischen Fraktion der parlamentarischen Versammlung des Europarates, der OSZE und anderen Parlamentsversammlungen gewährleisten;
- Eine enge Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Internationalen sicherstellen;
- Eine enge Zusammenarbeit mit sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien aus Ländern, die das gemeinsame Ziel der europäischen Integration teilen, führen, besonders mit jenen der Nachbarländer der Europäischen Union;
- Gemeinsame Politiken für die Europäische Union definieren;
- Ein gemeinsames Manifest für die Wahlen zum Europäischen Parlament verabschieden;
- Austausch und Kontakte mit europäischen Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Verbänden und Genossenschaften sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft fördern;
- Eine gleichmäßige Vertretung fördern und folglich interne Gleichstellung und gleichmäßiger Vertretung von Mann und Frau in ihren Gremien und Versammlungen anstreben;
- Die Beteiligung junger Menschen am politischen Leben der Europäischen Union auf allen Ebenen unterstützen. Die SPE setzt sich für die interne Gleichstellung junger Menschen ein und strebt eine gerechte Vertretung junger Menschen in ihren Gremien und Versammlungen an.

3.4 Die SPE ist befugt, alle direkt oder indirekt mit diesen Zielen verbundenen Aktivitäten durchzuführen, unternimmt aber keine industriellen oder gewerblichen Transaktionen und strebt auch nicht nach einem Profit für ihre Mitglieder.



Artikel 4 – Hauptgeschäftssitz

4.1 Der Hauptsitz der SPE befindet sich in der rue du Trône 98, B-1050 Bruxelles, im Gerichtsbezirk Brüssels.

4.2 Der Hauptsitz kann durch einen Präsidiumsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) an einen anderen Ort in der Brüsseler Region verlegt werden. Der Beschluss muss in den Anhängen des belgischen Amtsblatts (Moniteur belge) veröffentlicht werden.

Artikel 5 – Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbeschränkte Dauer eingerichtet.

KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 6 – Mitgliederkategorien

6.1 Die SPE besteht aus:

- Vollmitgliedern: Vollmitgliedsparteien und Vollmitgliedsorganisationen
- Assoziierte Mitglieder: Assoziierte Parteien und assoziierte Organisationen
- Mitglieder mit Beobachterstatus: Parteien mit Beobachterstatus und Organisationen mit Beobachterstatus.

6.2 Die SPE muss aus mindestens drei Vollmitgliedern bestehen. Mitglieder sind juristische Personen, die gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten ihrer Herkunftsländer aufgestellt sind. Wenn ein Mitglied das Statut einer juristischen Person gemäß der Gesetze und Gepflogenheiten seines Herkunftslandes nicht besitzt, muss es eine natürliche Person benennen, die im Namen und im Interesse seiner Organisation handelt.

Artikel 7 – Mitgliederverzeichnis

Ein Mitgliederverzeichnis wird in Anhang 2 der vorliegenden Satzung veröffentlicht.

Artikel 8 – Aufnahme von Mitgliedern

8.1 Parteien der Sozialistischen Internationalen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die ein Beitrittsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, können Vollmitgliedsparteien der SPE werden.

8.2 In den Institutionen der Europäischen Union und in durch die vorliegende Satzung anerkannten sektoralen Organisationen der SPE gebildete politische Fraktionen können Vollmitgliedsorganisationen der SPE werden.



8.3 Parteien der Sozialistischen Internationalen in Ländern, die Beitrittskandidaten der Europäischen Union oder EFTA-Mitgliedstaaten sind, oder in Ländern mit einem Assoziierungsabkommen mit der Union können Assoziierte Parteien der SPE werden.

8.4 Politische Fraktionen europäischer Institutionen, die nicht von der Europäischen Union abhängen, und sozialistische sowie sozialdemokratische Organisationen, die eng mit der Arbeit der SPE verbunden sind, können Assoziierte Organisationen der SPE werden.

8.5 Sozialdemokratische und sozialistische Parteien, mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterparteien der SPE werden.

8.6 Sozialdemokratische und sozialistische Organisationen, mit engen Verbindungen zur SPE können Beobachterorganisationen der SPE werden.

8.7 Alle Mitglieder der SPE müssen diese Satzung akzeptieren und achten, und, falls anwendbar, die Geschäftsordnung.

8.8 Alle Mitgliedschaftsanträge werden einzeln einer Prüfung durch das Präsidium unterzogen, und der Kongress entscheidet darüber. Zwischen zwei Parteikongressen kann das Präsidium einem Antragsteller auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit (siehe Artikel 15.4) und bis zur Billigung durch den Kongress mit qualifizierter Mehrheit eine provisorische Mitgliedschaft erteilen.

Artikel 9 – Namenswechsel und Fusionen

9.1 Ein Mitglied, das seinen Namen ändert oder mit einer anderen politischen Partei/Organisation fusioniert, muss das Präsidium informieren.

9.2 Das Präsidium wird den Grad der Kontinuität der neuen Partei/Organisation mit dem SPE-Mitglied beurteilen und über die Bestätigung des Mitgliedschaftsstatus beschließen. Diese Entscheidung wird durch den Kongress bestätigt.

9.3 Im Falle einer Bestätigung der Kontinuität des Mitgliedschaftsstatus wird vorausgesetzt, dass das Mitglied die für das frühere Mitglied gültigen SPE-Beschlüsse akzeptiert hat und die Verantwortung für all seine Verpflichtungen gegenüber der SPE trägt, darunter auch finanzieller Art.

9.4 Im Falle einer Nicht-Bestätigung kann die neue Partei/Organisation einen neuen Mitgliedschaftsantrag unterbreiten.

Artikel 10 – Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

10.1 Jedes Mitglied kann jederzeit aus der SPE austreten, indem ein Schreiben von einer vorschriftsmäßig beauftragten Person an den Präsidenten oder Generalsekretär gesandt wird, der das Präsidium und den Kongress darüber unterrichtet. Der Austritt hat sofortige Wirkung, aber das ausscheidende Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt in Kraft trat, gebunden.



10.2 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht nach, kann das Präsidium den Ausschluss des Mitglieds beschließen, bis der Kongress mittels einfacher Abstimmungs Mehrheit förmlich entscheidet.

10.3 Jedes Mitglied kann auch aus folgenden Gründen suspendiert oder ausgeschlossen werden:

- Missachtung der Satzung oder der Geschäftsordnung
- Nicht-Einhaltung der Mitgliedschaftskriterien

10.4 Über die Suspendierung eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3, Gegenstand von Bestimmungen und Bedingungen, entscheidet das Präsidium. Ein suspendiertes Mitglied ist verpflichtet, sich an seine finanziellen Pflichten gegenüber der SPE zu halten. Das suspendierte Mitglied kann, im Ermessen des Präsidenten, zur Teilnahme an Versammlungen der SPE eingeladen werden, allerdings ohne Stimmrecht.

10.5 Ein suspendiertes Mitglied kann seine Mitgliedschaft wiedererlangen, wenn es der Satzung, der Geschäftsordnung und den Mitgliedschaftskriterien genügt. Diese Konformität muss dem Präsidium formell mitgeteilt werden, wobei dieses eine Aufhebung der Suspendierung beschließen kann. Lehnt das Präsidium die Aufhebung der Suspendierung ab, kann die suspendierte Partei dagegen auf dem Kongress Berufung einlegen. Die Berufung kann aber nicht in einem Zeitraum von 6 Monaten nach dem Suspendierungsbeschluss erfolgen.

10.6 Über den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von Artikel 10.3 entscheidet der Kongress. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach dem Kongressbeschluss in Kraft, aber das ausgeschlossene Mitglied ist weiterhin an alle für die SPE anfallenden Schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss in Kraft trat, gebunden.

10.7 Sämtliche Beschlüsse über Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Artikel 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

11.1 Vollmitglieder nehmen an den Versammlungen der SPE mit Meinungsäußerungs-, Initiativ- und Stimmrecht teil.

11.2 Assoziierte Mitglieder haben das Recht, Versammlungen auf Einladung mit Meinungsäußerungs- und Initiativrecht aber ohne Stimmrecht beizuwohnen.

11.3 Beobachter-Mitglieder können Versammlungen auf Einladung mit Recht auf Meinungsäußerung aber ohne Initiativ- oder Stimmrecht beiwohnen.

Artikel 12 – SPE-Frauen

Der Ständige Ausschuss der „SPE-Frauen“ besteht aus Vertretern aller SPE-Mitglieder, gemäß der in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Seine Aufgabe liegt in der Formulierung und Umsetzung der Ziele hinsichtlich der Frauenpolitik im Rahmen der SPE. Er verabschiedet seine eigene „Geschäftsordnung“, um seine Funktionsweise näher auszuführen.



Artikel 13 – ECOSY

ECOSY ist die Jugendorganisation der SPE. Sie vereint Mitglieder der sozialistischen Jugendorganisationen der EU. Sie wählt ihre Gremien und legt ihre politischen Standpunkte eigenhändig nach Maßgabe ihrer Satzung fest.

KAPITEL III – GREMIEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 14 – Gremien der SPE

Die Ziele der SPE werden in den nachstehenden Gremien verfolgt:

- Kongress
- Rat
- Präsidium
- Konferenz der Parteiführer
- Sekretariat

Artikel 15 – Beschlussfassung

15.1 In sämtlichen Gremien der SPE ist man bemüht, nach umfassender Konsultation das breitestmögliche Maß an Zustimmung herbeizuführen.

15.2 Beschlüsse über verwaltungstechnische und organisatorische Fragen werden im Präsidium durch einfache Mehrheit getroffen, wobei all seine stimmberechtigten Mitglieder über jeweils eine Stimme verfügen.

15.3 Nach Möglichkeit werden politische Entscheidungen grundsätzlich im Konsens getroffen. Liegt ein Konsens außer Reichweite, werden Beschlüsse über Politbereiche, die im Rat der Europäischen Union dem Mehrheitsentscheidungsverfahren unterliegen, auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit getroffen.

15.4 Beschlüsse über Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern und Beschlüsse über Satzungsabänderungen werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

15.5 Eine qualifizierte Mehrheit erfordert 75% der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen können nur dann stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Vollmitgliedsparteien der SPE anwesend sind. Stimmen werden pro Mitgliedspartei und Organisation abgegeben. Die Zuteilung von Stimmen für eine qualifizierte Mehrheit pro Partei und pro Organisation entspricht der Anzahl der Delegierten dieser Partei bzw. Organisation auf dem SPE-Kongress (siehe Anhang 3). Die Abgabe von Vertreterstimmen ist unzulässig.

15.6 Falls eine Mitgliedspartei verlautbart, dass sie eine spezifische mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung nicht umsetzen kann, verfügt sie über die Möglichkeit, sich von solch einer Entscheidung loszusagen unter der Voraussetzung, dass sie diese Absicht vor der Abstimmung bekundet.



KAPITEL IV – DER KONGRESS

Artikel 16 – Kongressbefugnisse

16.1 Der Kongress ist das höchste SPE-Gremium und legt die politischen Leitlinien der SPE fest:

16.2 Der Kongress:

- Wählt den Präsidenten;
- Bestätigt die Präsidiumsmitglieder, wie von den Mitgliedsparteien und -organisationen vorgeschlagen;
- Verabschiedet Entschlüsse und Empfehlungen an Parteien, Präsidium und die Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (PSE);
- Äußert sich zum SPE-Tätigkeitsbericht der vorangegangenen Amtszeit und zum Aktionsprogramm für die Zukunft, die vom Präsidium unterbreitet werden;
- Erörtert den von der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) vorgelegten Tätigkeitsbericht und nimmt diesen zur Kenntnis;

16.3 Auf Vorschlag des Präsidiums und mit qualifizierter Mehrheit (s. Art. 15.4) wird der Kongress:

- Die Satzung der SPE annehmen und abändern;
- Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über das Statut von Mitgliedsparteien und Mitgliedsorganisationen entscheiden.

16.4 Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder dürfen dem Kongress Vorschläge unterbreiten und diese auf dem Kongress erläutern.

Artikel 17 – Kongresszusammensetzung

17.1 Der Kongress setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:

- Vertreter der Vollmitgliedsparteien, gemäß der in Anhang 3 dieser Satzung formulierten Berechnung;
- Ein Vertreter jeder nationalen Delegation der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE);
- Zwei Vertreter von jeder anderen Vollmitgliedsorganisation;
- Die Präsidiumsmitglieder der SPE.

17.2 Der Kongress besteht ebenfalls aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht:

- Mitglieder der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE)
- Vorstandmitglieder von anderen Vollmitgliedsorganisationen
- 5 Delegierte von jedem assoziierten Mitglied
- 2 von jedem Mitglied mit Beobachter-Status



17.3 Die Parteien wählen oder ernennen die Delegierten nicht später als zwei Monate vor dem Kongress. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jeder Partei wird in einem Anhang der Kongress-Verfahrensordnung aufgeführt.

17.4 Keines der beiden Geschlechter sollte weniger als 40% der Delegation einer Mitgliedspartei oder Mitgliedsorganisation ausmachen.

17.5 Die folgenden sind ebenfalls ex-officio-Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlamentes, wenn er/sie Mitglied der SPE ist;
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des EU-Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Generalsekretär des EU-Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;

17.6 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Kongress einladen.

Artikel 18 – Kongressversammlungen

18.1 Der Kongress findet regelmäßig, zwei Mal im Laufe jeder Legislaturperiode des Europäischen Parlamentes statt. Das Präsidium kann ebenfalls beschließen, einen außerordentlichen Kongress abzuhalten.

18.2 Im Grunde findet der Kongress turnusmäßig in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt.

18.3 Einberufen wird der Kongress vom Präsidium, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten. Die Einladung wird per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form versandt.

18.4 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Kongress zu verabschiedenden Entschlüssen und Satzungsabänderungen entscheiden.

Artikel 19 – Kongressbeschlüsse

Die durch den Kongress verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL V – DER RAT

Artikel 20 – Ratsbefugnisse

20.1 Der Rat trägt zur Gestaltung der SPE-Politik bei, dient als Plattform für strategische Diskussionen.



20.2 Unter voller Achtung des Kongresses als oberstes Gremium der SPE kann der Rat an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Kongress und die Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) gerichtete Entschlüsse und Empfehlungen verabschieden.

20.3 Der Rat verabschiedet das Manifest der SPE für die Europawahlen.

Artikel 21 – Ratszusammensetzung

21.1 Der Rat besteht aus folgenden stimmberechtigten Delegierten:

- Vertreter der Vollmitgliedsparteien, wobei die Anzahl 25% der Zahl entspricht, die aus der in Anhang 3 der vorliegenden Satzung formulierten Berechnung hervorgeht;
- Vertreter der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE), wobei die Anzahl 25% der Zahl der Nationalen Delegationen entspricht und nach oben aufgerundet wird;
- Ein Vertreter jeder anderen Vollmitgliedsorganisation;
- Die Präsidiumsmitglieder.

21.2 Der Rat setzt sich auch aus folgenden Delegierten ohne Stimmrecht zusammen:

- Eine Delegation der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE), die 25% ihrer Mitglieder entspricht, wobei nach oben aufgerundet wird;
- Eine Vorstandsdelegation anderer Vollmitgliedsorganisationen, die 25% ihrer Mitglieder entspricht, wobei nach oben aufgerundet wird;
- 2 Vertreter pro assoziiertem Mitglied;
- 1 Vertreter pro Mitglied mit Beobachterstatus;

21.3 Keines der beiden Geschlechter sollte weniger als 40% der Delegation einer Mitgliedspartei oder Mitgliedsorganisation ausmachen.

21.4 Die folgenden Personen sind ebenfalls ex-officio-Delegierte ohne Stimmrecht

- Der Präsident des Europäischen Parlamentes, wenn er/sie Mitglied der SPE ist;
- SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Der Präsident des EU-Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Generalsekretär des EU-Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;

21.5 Das Präsidium der SPE kann auch Gäste zum Kongress einladen.

Artikel 22 – Ratsversammlungen

22.1 Der SPE-Rat wird in den Kalenderjahren, in denen kein Kongress stattfindet, tagen.



22.2 Der Rat wird vom Präsidium der SPE einberufen, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Monaten. Die Einladung wird per Post, Fax, E-Mail oder in jeder anderen schriftlichen Form versandt.

22.3 Das Präsidium wird auch über einen Zeitplan für die Darstellung und Erörterung der durch den Kongress zu verabschiedenden Entschlüssen entscheiden.

Artikel 23 – Ratsbeschlüsse

Die durch den Rat verabschiedeten Entscheidungen und Dokumente werden den Mitgliedern der SPE mitgeteilt und auf der Webseite der SPE veröffentlicht.

KAPITEL VI – DAS PRÄSIDIUM

Artikel 24 – Präsidiumsbefugnisse

24.1 Das Präsidium ist das höchste Gremium für die Behandlung alltäglicher Fragen der SPE und die Ausführung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

24.2 Das Präsidium führt die Beschlüsse des Kongresses und des Rates aus und legt im Zeitraum zwischen den Kongressen und Ratstreffen die politischen Leitlinien der SPE fest.

- Das Präsidium erstellt Empfehlungen an den Kongress über allgemeine politische Leitlinien und grundsätzliche Stellungnahmen, die Satzung der SPE, Aufnahme, Statut und Ausschluss von SPE-Mitgliedern.
- Das Präsidium beruft den Kongress ein, legt Datum und Veranstaltungsort fest und schlägt Verfahrensregeln und Tagesordnung des Kongresses vor.
- Das Präsidium beruft den Rat ein und legt dessen Tagesordnung fest.
- Das Präsidium ist ebenfalls befugt, außerordentliche Konferenzen oder Versammlungen zu organisieren, Berichterstatter zu ernennen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einzurichten, deren Vorsitz und Sekretariat das Präsidium ernannt und deren Aufgabenbereich es festlegt.

24.3 Auf Vorschlag des SPE-Präsidenten und nach Anhörung der Vollmitgliedsparteien wird das Präsidium:

- Die Vize-Präsidenten (höchstens 4) und den Schatzmeister aus den Reihen seiner Mitglieder wählen;
- Andere Amtsinhaber für spezifische Mandate ernennen;
- Den Generalsekretär und, im Bedarfsfall, die stellvertretenden Generalsekretäre der SPE ernennen;
- Aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsprüfer ernennen;

24.4 Das Präsidium wird ebenfalls:

- Über die Dauer der Amtszeit der Vize-Präsidenten, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und Amtsinhaber entscheiden.
- Die Jahresbilanz und den Etat billigen und die Mitgliedsbeiträge bemessen;
- Seine interne Geschäftsordnung verabschieden.



Artikel 25 – Präsidiumszusammensetzung

25.1. Stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder sind:

- Der Präsident der SPE
- Ein Vertreter jeder Vollmitgliedsparterie (wie vom Kongress bestätigt)
- Der Generalsekretär der SPE
- Der Vorsitzende der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE)
- Ein Vertreter jeder anderen Vollmitgliedsorganisation (wie vom Kongress bestätigt)

25.2 Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Ein Vertreter jeder assoziierten Partei (wie vom Kongress bestätigt)
- Ein Vertreter jeder assoziierten Organisation (wie vom Kongress bestätigt)

25.3 Die folgenden Personen sind ebenfalls ex-officio-Präsidiumsmitglieder ohne Stimmrecht:

- Der Präsident des Europäischen Parlamentes, wenn er/sie aus einer SPE-Mitgliedsparterie kommt
- Ein Vertreter der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission

25.4 Der Präsident kann Gäste zur Präsidiumsversammlung einladen.

25.5 Wenn ein Präsidiumsmitglied zurücktritt, ernennt dessen Mitgliedsparterie oder -organisation einen Ersatzkandidaten, der vom Präsidium bestätigt wird.

Artikel 26 – Präsidiumsversammlungen

26.1 Das Präsidium tagt so oft wie nötig, aber nicht weniger als dreimal in jedem Kalenderjahr.

26.2 Versammlungen werden vom Präsidenten anberaumt, oder, in seiner Abwesenheit, von einem Vize-Präsidenten.

26.3 Im Bedarfsfall kann der Präsident zusätzliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder anberaumen.

26.4 Nach Erhalt eines schriftlichen Antrages von mindestens 20% der Vollmitglieder beruft der Präsident eine Präsidiumssitzung innerhalb von 10 Tagen ein.

Artikel 27 – Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Präsidiums

Die Beschlüsse des Präsidiums werden in Protokollen verzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden durch die folgende Präsidiumsversammlung angenommen und den Präsidiumsmitgliedern mitgeteilt.



Artikel 28 – Der Präsident

28.1 Mit der Unterstützung des Sekretariates ist der Präsident zuständig für:

- Die alltägliche Verwaltung der SPE und die Vorbereitung der Präsidiumsversammlungen;
- Die Umsetzung der Präsidiumsbeschlüsse und jeglicher allgemeiner oder spezifischer Anweisungen des Präsidiums;
- Die Verbindung zwischen der SPE und den Parteien, der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) und der Sozialistischen Internationalen;
- Vertretung der SPE in jedweder Organisation oder Institution, insbesondere Institutionen der Europäischen Union, europäische Gewerkschaften, berufsständische Organisationen, Genossenschaften und Verbände.

28.2 Die Beschlüsse von Kongress, Rat, Parteiführer-Konferenz der SPE und Präsidium werden vom Präsidenten der SPE in Zusammenarbeit mit den Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär, anderen Amtsinhabern des Präsidiums und dem Vorsitzenden der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) umgesetzt.

KAPITEL VII – KONFERENZ DER SPE-PARTEIFÜHRER

Artikel 29 – Befugnisse der Konferenz der SPE-Parteiführer

Unter voller Achtung des Kongresses als oberstes Gremium der SPE kann die Konferenz der SPE-Parteiführer an die Mitgliedsparteien und -organisationen, das Präsidium, den Kongress und die Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (PES) gerichtete Entschließungen und Empfehlungen verabschieden.

Artikel 30 – Zusammensetzung der Konferenz der SPE-Parteiführer

30.1 Die Konferenz der SPE-Parteiführer besteht aus:

- Dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär;
- SPE-Regierungschefs;
- Den Führern der Vollmitgliedsparteien;
- Den Führern der Vollmitgliedsorganisationen;
- Dem Präsidenten der Sozialistischen Internationalen;
- Dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Zwei Vertretern der SPE-Mitglieder der Europäischen Kommission;
- Dem Generalsekretär des EU-Rates, wenn er/sie SPE-Mitglied ist;
- Dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, wenn er/sie SPE-Mitglied ist.

30.2 Einmal jährlich lädt der Präsident auch die Führer der assoziierten Parteien und Organisationen zu einer Versammlung der Konferenz der SPE-Parteiführer ein.

30.3 Der Präsident ist befugt, Gäste zur Konferenz der SPE-Parteiführer einzuladen.



Artikel 31 – Versammlungen der Konferenz der SPE-Parteiführer

31.1 Die Konferenz der SPE-Parteiführer sollte mindestens dreimal jährlich einberufen werden.

31.2 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, von einem Vize-Präsidenten einberufen.

KAPITEL VIII – VERWALTUNG DER SPE

Artikel 32 – Das Sekretariat

32.1 Das Sekretariat setzt die Beschlüsse der SPE um. Insbesondere ist das Sekretariat zuständig für:

- Unterstützung des Präsidenten;
- Vorbereitung und Organisation der Versammlungen;
- Kontakte mit Parteien und Organisationen sowie Institutionen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Aktualisierung der Webseite;
- Finanzen und Buchhaltung;
- Archivieren;
- Und Verteilung von Unterlagen.

32.2 Mit Blick auf die Umsetzung der von der SPE getroffenen Beschlüsse besitzt der Generalsekretär während der SPE-Versammlungen ein Initiativrecht.

Artikel 33 – Das Koordinationsteam

33.1 Der Generalsekretär beruft Versammlungen eines Koordinationsteams ein, um Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Finanzierung von SPE-Aktivitäten zu erörtern.

33.2 Das Koordinationsteam besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Vollmitglieds. Der Generalsekretär ist auch befugt, Vertreter von assoziierten Parteien und Mitgliedern mit Beobachterstatut sowie anderen Organisationen einzuladen.

33.3 Die Versammlungen des Koordinationsteams finden in jedem Kalenderjahr mindestens dreimal statt.

Artikel 34 – Verwaltungsgremium

34.1 Das Verwaltungsgremium der SPE besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, ernannt gemäß der Artikel 16.2 und 24.3 der vorliegenden Satzung.

34.2 Ihre Mandatsdauer wird durch die Artikel 18.1 und 24.4 der vorliegenden Satzung geregelt.

34.3 Das Verwaltungsgremium legt dem Präsidium die Jahresbilanz und den Haushalt vor.



KAPITEL IX – FINANZEN

Artikel 35 – Finanzierung der SPE

35.1 Die SPE wird finanziert durch:

- Den allgemeinen EU-Haushalt gemäß der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Satzung und die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene;
- Mitgliedsgebühren;
- Beiträge von Mitgliedern oder anderen Organisationen oder Einzelpersonen;
- Spenden.

35.2 Mitgliedsgebühren, Beiträge und Spenden unterliegen den Bedingungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Finanzierung europäischer Parteien, die in der in Artikel 2.2 dieser Satzung aufgeführten Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Satzung und die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene festgelegt sind.

35.3 Die Mitgliedsgebühren werden jährlich vom Präsidium nach Maßgabe eines bestimmten Schlüssels festgelegt. Die Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) ist von der Beitragszahlung freigestellt.

35.4 SPE-Mitglieder sind nicht befugt, abzustimmen oder an Versammlungen der SPE teilzunehmen, solange sie nicht ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Finanzjahr-Quartals entrichtet haben.

Artikel 36 – Finanzjahr

Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 37 – Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der finanziellen Situation, der Jahresbilanz sowie die Beglaubigung, wonach die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Operationen gesetzeskonform sind und der Satzung sowie den Finanzverordnungen der Europäischen Union genügen, werden einem oder mehreren Rechnungsprüfern anvertraut, wobei diese vom Präsidium unter den Mitgliedern des belgischen „Institut des Réviseurs d’Entreprise“ ernannt werden.

KAPITEL X – VERSCHIEDENES

Artikel 38 – Vertretung der SPE

38.1 Die SPE wird rechtmäßig in all ihren Handlungen, darunter auch in rechtlichen Fragen, entweder durch den Präsidenten oder durch jeden anderen Vertreter, der innerhalb der Grenzen seines/ihre Mandates handelt, vertreten.



38.2 Der Generalsekretär darf die SPE im Einzelfall rechtmäßig in sämtlichen Handlungen der täglichen Geschäftsführung vertreten, darunter auch in rechtlichen Fragen.

Artikel 39 – Haftungsbeschränkung

39.1 Mitglieder der SPE, Präsidiumsmitglieder und die Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung sind nicht durch die Verpflichtungen der SPE gebunden.

39.2 Die Haftung der Präsidiumsmitglieder oder der Verantwortlichen der täglichen Geschäftsleitung der SPE beschränkt sich auf die strikte Erfüllung ihres Mandats.

Artikel 40 – Satzungsabänderung, Auflösung und Liquidation

40.1 Satzungsabänderungen dürfen ausschließlich von einem Vollmitglied eingebracht werden, und ihre Annahme nach einer Vorlage durch das Präsidium erfordert eine qualifizierte Kongressmehrheit (siehe Art. 15.4).

40.2 Alle Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsabänderung müssen beim belgischen Justizminister hinterlegt und in den Anhängen des belgischen Amtsblattes veröffentlicht werden.

40.3 Wenn die Vereinigung aufgelöst wird, beschließt der Kongress mit einfacher Mehrheit über die unparteiische Zuteilung des Nettovermögens der Vereinigung nach ihrer Liquidation.



ANHANG 1 – ARTIKEL 1 DER SATZUNG

Partya na evropeïskité socialisti, auf Bulgarisch
De Europæiske Socialdemokraters Parti, auf Dänisch
Sozialdemokratische Partei Europas, auf Deutsch
Party of European Socialists, auf Englisch
Euroopa Sotsiaaldemokraatlik Partei auf Estisch
Euroopan Sosialidemokraattinen Puolue, auf Finnisch
Parti Socialiste Européen, auf Französisch
Ευρωπαϊκό Σοσιαλιστικό Κόμμα, auf Griechisch
Páirtí na Soisialaigh san Soisialach um Eoraip, auf Irisch
Partito del Socialismo Europeo, auf Italienisch
Eiropas Sociâldemokrātu Partija, auf Lettisch
Europos Socialdemokratu Partija, auf Litauisch
Parti tas-Socjalisti Ewropej, auf Maltesisch
Partij van de Europese Sociaaldemocraten, auf Niederländisch
De Europeiske Socialdemokraters Parti, auf Norwegisch
Partia Europejskich Socjalistów, auf Polnisch
Partido Socialista Europeu, auf Portugiesisch
Partidul Socialistilor Europeni, auf Rumänisch
Europeiska Socialdemokraters Parti, auf Schwedisch
Strana Európskych Socialistov, auf Slowakisch
Stranka Evropskih Socialdemokratov, auf Slowenisch
Partido Socialista Europeo auf Spanisch
Evropská Strana Sociálně Demokratická, auf Tschechisch
Európai Szocialisták Pártja, auf Ungarisch



ANHANG 2 – ARTIKEL 7 DER SPE-SATZUNG

A 2.1 VOLLMITGLIEDSPARTEIEN

Parti Socialiste (Belgien)
Sociaal Progressief Alternatief (Belgien)
Bulgarska Sotsialisticheska Partiya (Bulgarien)
Socialdemokratiet (Dänemark)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Deutschland)
Sotsiaaldemokraatlik Erakond (Estland)
Suomen Sosialidemokraattinen Puolue (Finnland)
Parti Socialiste (Frankreich)
The Labour Party (Großbritannien)
An Lucht Oibre / The Labour Party (Irland)
Democratici di Sinistra (Italien)
Socialisti Democratici Italiani (Italien)
Latvijas Socialdemokratiska Stradnieku Partija (Lettland)
Lietuvos Socialdemokratu Partija (Litauen)
Lëtzebuurger Sozialistesche Arbechterpartei (Luxemburg)
Partit Laburista (Malta)
Partij van de Arbeid (Niederlande)
Social Democratic and Labour Party (Nordirland)
Det Norske Arbeiderparti (Norwegen)
Sozialdemokratische Partei Österreichs (Österreich)
Sojusz Lewicy Demokratycznej (Polen)
Unia Pracy (Polen)
Partido Socialista (Portugal)
Partidul Social Democrat (Rumänien)
Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti (Schweden)
Socialni Demokrati (Slowenien)
Partido Socialista Obrero Español (Spanien)
Ceská strana sociálně demokratická (Tschechische Republik)
Magyar Szocialista Párt (Ungarn)
Magyarországi Szociáldemokrata Párt (Ungarn)
Kinima Sosialdemokraton EDEK (Zypern)

A 2.2 VOLLMITGLIEDSORGANISATIONEN

A 2.2.1 Politische Fraktionen in EU-Institutionen

Sozialistische Fraktion im Europäischen Parlament (PSE)
Fraktion der SPE im Ausschuss der Regionen

A 2.2.2. Sektorale Organisationen der SPE

SPE-Frauen
ECOSY



A 2.3. ASSOZIIERTE PARTEIEN

Partiya Bulgarski Socialdemokrati (Bulgarien)
Socijaldemokratska Partija Hrvatske (Kroatien)
Socijaldemokratski Sojuz na Makedonija (FYR Mazedonien)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz/Parti Socialiste Suisse (Schweiz)
Cumhuriyet Halk Partisi (Türkei)
Demokratik Toplum Partisi (Türkei)

A 2.4. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN

Sozialistische Internationale
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
Sozialistische Fraktion in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE

A 2.5. BEOBACHTERPARTEIEN

Partit Socialdemocrata (Andorra)
Socijaldemokratska partija Bosne i Hercegovine (Bosnien-Herzegowina)
Samfylkingin (Island)
Israel Labor Party (Israel)
Meretz-Yachad (Israel)
Partito dei Socialisti e dei Democratici (San Marino)
Demokratska stranka (Serbien)

A 2.6 BEOBACHTERORGANISATIONEN

Europäische Seniorenorganisation (ESO)
European Forum for Democracy and Solidarity (EFDS)
Internationale Falkenbewegung - Sozialistische Erziehungsinternationale (IFM-SEI)
Internationale Sozialdemokratische Union für Bildung (ISDUE)
International Union of Socialist Youth (IUSY)
Joint Committee of the Nordic Social Democratic Labour Movement (SAMAK)
Rainbow Rose, das LGTB-Netzwerk in der SPE
Sozialistische Fraueninternationale (SIW)
Union der Sozialdemokratischen Kommunal- und Regionalpolitiker Europas (USLRRE)



ANHANG 3 – ARTIKEL 7 DER SPE-SATZUNG

BERECHNUNG DER DELEGIERTENANZAHL DER VOLLMITGLIEDSPARTEIEN FÜR DEN KONGRESS DER SPE

Die Anzahl der Delegierten pro Vollmitgliedspartei wird durch die Addition der beiden folgenden Zahlen berechnet:

- 1. Eine erste Zahl, die der Größe des Landes entspricht** und nach 50 Prozent der Stimmgewichtung im Rat (aufgerundet) in Einklang mit dem EG-Vertrag berechnet wird, wie der nachstehende Überblick veranschaulicht. In Ländern, in denen mehr als eine Mitgliedspartei besteht, unterbreiten die betroffenen Parteien dem Präsidium einen Vorschlag über die Aufteilung der Delegierten untereinander. Das Präsidium hat in der Aufteilungsfrage das letzte Wort.
 - 15 Delegierte für Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien
 - 14 Delegierte für Spanien und Polen
 - 7 Delegierte für Rumänien
 - 6 Delegierte für die Niederlande, Griechenland, die Tschechische Republik, Belgien, Ungarn und Portugal
 - 5 Delegierte für Österreich, Schweden und Bulgarien
 - 4 Delegierte für Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen (Schätzung nach Bevölkerung), Litauen und Slowakei
 - 2 Delegierte für Luxemburg, Zypern, Lettland, Slowenien, Estland und Malta.
- 2. Eine zweite Zahl, die auf den Wahlergebnissen der Parteien bei den Europawahlen beruht** und die auf der Grundlage der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Partei, die der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament (PSE) angehören, nach oben aufgerundet berechnet wird. Für die Parteien, die sich nicht in EU-Mitgliedstaaten befinden, erfolgt eine Schätzung auf der Basis der letzten Parlamentswahlen. Das Präsidium entscheidet über die zweite Anzahl für die Vollmitgliedsparteien zusätzlicher Delegierter für jene Vollmitgliedsparteien, die außerhalb der EU liegen.

Das Präsidium verabschiedet eine Tabelle mit der oben aufgeführten Berechnung für jede Partei nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament und wann immer das Präsidium dies für erforderlich hält.



ANHANG 4 – ARTIKEL 3.2 DER SATZUNG DER SPE

„Für ein modernes, pluralistisches und tolerantes Europa“, vom 5. Kongress der SPE vom 7. - 8. Mai 2001 in Berlin verabschiedete Erklärung.

Wir, die europäischen sozialistischen, sozialdemokratischen und Labour-Parteien, bekräftigen Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Solidarität als unsere zentralen politischen Werte.

Der Glaube, dass alle Menschen gleichwertig sind, ist grundlegend für unsere Vision und unsere Zielvorstellungen als Bewegung. Wir bekämpfen Rassismus, weil er die Gesellschaft auf Kosten jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds entstellt und weil er die Würde des Menschen, die das Geburtsrecht jedes Einzelnen ist, herabsetzt.

Echte Gerechtigkeit kann lediglich in einer offenen und toleranten Gesellschaft gedeihen. Die freie Äußerung unterschiedlicher Kulturen, unterschiedlicher Glaubensvorstellungen, unterschiedlicher Weltanschauungen und unterschiedlicher Entscheidungen im Leben bildet die Grundlage einer offenen Gesellschaft. Vorurteile, Diskriminierung und Intoleranz sind die Feinde eines gemeinsamen europäischen Kulturerbes, dessen Identität nicht auf der Zugehörigkeit zur selben ethnischen Gruppe, zum selben Gebiet oder zur selben Blutlinie gründet, sondern auf dem gemeinsamen Glauben an die gleichen Prinzipien und Grundrechte für die Menschen.

Die Universalität der Rechte, an die wir glauben, wird nicht durch Hautfarbe oder Glaubensvorstellung beschränkt. Deshalb haben Sozialdemokraten europaweit den Weg aufgezeigt mit Rechtsvorschriften, die sich gegen Diskriminierung richten und Äußerungen des Rassenhasses verbieten. Die Schaffung einer erfolgreichen multi-ethnischen Gesellschaft gelingt aber nicht alleine durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus in seiner unverhohlenen Form. Wir müssen auch ein positives Klima schaffen, in dem alle ethnischen Gemeinschaften vollauf in der Lage sind, ihre Kreativität und ihre Talente in die Gesellschaften, in denen sie leben, einzubringen. Wir müssen kulturellen Chauvinismus zurückweisen und deutlich machen, dass unsere nationalen und europäischen Identitäten gemeinsame Konzepte sind, wobei sämtlichen Gemeinschaften bei deren Gestaltung eine Rolle zukommt.

Die Förderung von Toleranz und gegenseitiger Achtung ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Sozialdemokratie. Aber es hat umso mehr Relevanz für die moderne Welt. Die globale Ära und die Kommunikationsrevolution haben globale Bevölkerungsbewegungen erzeugt, die in der Geschichte ihresgleichen suchen. Aufeinander folgende Einwanderungswellen haben maßgeblich zu Europas ethnischer und kultureller Vielfalt beigetragen. Wir sehen dies nicht als Bedrohung. Es ist ein Vermögen, das unsere Wirtschaft gestärkt, unsere Kultur bereichert und unser Verständnis der Welt erweitert hat.

Die Länder der Europäischen Union und die im Beitrittsverfahren begriffenen Länder teilen eine Reihe gemeinsamer Werte wie Freiheit, Gleichheit und Toleranz. Wir streben danach, diese Werte mit unseren Nachbarn zu teilen. Ganz besonders werden wir im früheren Jugoslawien arbeiten, um die Vergangenheit von ethnischem Hass und ethnischem Nationalismus beizulegen. Wir bieten den neuen Demokratien des westlichen Balkans eine Zukunft, deren Grundlage die Gleichberechtigung für alle Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Identität bildet.





Aus diesem Grund bekräftigen wir abermals unsere Unterstützung für die Charta europäischer politischer Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft und verpflichten uns, deren Prinzipien zu wahren. Insbesondere schließen sich alle Parteien der SPE folgenden Prinzipien mit beispielhaftem Charakter an und ermuntern andere europäische politische Familien, es ihnen gleichzutun:

- Abstand zu nehmen von jeglichem politischen Bündnis oder einer Kooperation auf allen Ebenen mit irgend einer politischen Partei, die zu rassenbezogenen oder ethnischen Vorurteilen und Rassenhass aufruft oder versucht, diese anzustacheln.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung der Bürger ohne Unterscheidung nach Herkunft auf allen Parteiebenen, wobei der Parteiführung die besondere Rolle zufällt, die Anwerbung von Kandidaten aus diesen Gruppen für politische Funktionen sowie eine Mitgliedschaft anzuregen und zu unterstützen.
- Sich einzusetzen für eine gerechte Vertretung und demokratische Beteiligung aller ethnischen Minderheiten in der Gesellschaft und ihren Institutionen. Demokratie ist keineswegs das Eigentum der Mehrheit, und unser Konzept der Bürgerschaft ist von Eingliederung geprägt.

Borniertheit und Rassismus gegenüber Menschen anderer ethnischer Identität ist der Vorläufer von Fremdenfeindlichkeit. Diejenigen, die sich zu Hause nicht mit ethnischer Vielfalt abfinden können, werden unfähig sein, ein erfolgreiches, modernes Europa aufzubauen. Im Gegensatz dazu sind wir als Befürworter des Pluralismus zu Hause mit besseren Mitteln versehen, um im Ausland starke Partnerschaften zu schmieden. Wir müssen sicherstellen, dass politischer Chauvinismus und engstirniger Nationalismus in Europa de Vergangenheit angehören.

